

GÜDEL GRUPPE ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(Version: 1/2019)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jede Bestellung und alle Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen (zusammen "Waren") des "Lieferanten" an die GÜDEL Gruppe, d.h. weltweit an alle Unternehmen der Güdel Group AG, Gaswerkstrasse 26, CH-4900 Langenthal, Schweiz, (jeweils einzeln "Käufer").
- 1.2. Vom Lieferanten vorgeschlagene zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung und werden vom Käufer ausdrücklich abgelehnt, auch wenn (1) der Lieferant während der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ausdrücklich auf andere Bedingungen verweist oder (2) sie vom Käufer in einer einzelnen Bestellung nicht ausdrücklich abgelehnt werden oder (3) der Käufer die vom Lieferanten gelieferten Waren abnimmt und bezahlt.

2. Vertragsabschluss, Änderungen und Ergänzungen

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind kostenlos. Darin weist der Lieferant ausdrücklich auf Abweichungen von der Offertanfrage des Käufers sowie auf darin enthaltene Unklarheiten, Lücken oder technische Spezifikationen hin, die die Eignung der Waren für den beabsichtigten Zweck oder im Hinblick auf den neuesten Stand der Technik oder die anwendbaren Gesetze und Vorschriften beeinträchtigen können.
- 2.2. Bestellungen des Käufers oder deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder bestätigt werden. Die in der Bestellung genannten Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen usw. sind Bestandteil der Bestellung.
- 2.3. Wird eine Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb von drei (3) Werktagen angenommen, ist der Käufer berechtigt, sie zu widerrufen. Der Rücktritt berechtigt den Lieferanten nicht, Ansprüche geltend zu machen.
- 2.4. Auf Abweichungen von der Bestellung ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Solche Abweichungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Käufer schriftlich akzeptiert werden.
- 2.5. Die Auftragsbestätigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer des Käufers, Artikelnummer des Käufers, Ursprungsland, Preis, Incoterms, sowie Zahlungsbedingungen.
- 2.6. Nach Abschluss des Vertrages bleibt der Käufer berechtigt, angemessene Änderungen in Bezug auf die Spezifikationen, die Herstellung oder die Lieferung der Waren zu verlangen. Soweit solche Änderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Kosten des Lieferanten oder zu einer Änderung des Liefertermins führen, hat der Lieferant den Käufer spätestens innerhalb einer Kalenderwoche zu informieren. Der daraus resultierende Änderungsauftrag wird zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die vereinbarten Liefertermine und/oder Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag, an dem der Käufer die vorbehaltlose Auftragsbestätigung des Lieferanten erhält. Geht die Ware nicht am vereinbarten Ort und Liefertermin ein, kommt der Lieferant automatisch in Verzug.
- 3.2. Teillieferungen, oder vorzeitige Lieferungen von mehr als drei Werktagen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers.
- 3.3. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über eingetretene oder wahrscheinlich eintretende Umstände, die den vereinbarten Liefertermin beeinträchtigen können, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die Verzögerung zu minimieren oder Ersatz von Dritten zu beschaffen.

- 3.4. Verzögerungen, die durch fehlende, vom Käufer zu liefernde Informationen, Unterlagen oder Gegenstände verursacht werden, sind nur insoweit entschuldbar, als der Lieferant die rechtzeitige Lieferung dieser Unterlagen oder Gegenstände verlangt hat oder wenn er den Käufer rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass Unterlagen fehlen.
- 3.5. Ausser im Falle höherer Gewalt, im Übrigen jedoch allein durch die Verspätung und ohne dass der Käufer einen Schaden nachweisen müsste, hat der Lieferant für jede angefangene Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1% des Vertragspreises zu zahlen, insgesamt jedoch mindestens den Gegenwert von USD 1'000.--. Die Vertragsstrafe für eine verspätete Lieferung ist auf den höheren der beiden folgenden Beträge begrenzt: a) Gegenwert von USD 50'000.-- (Fünfzigtausend) oder b) 10% des Vertragspreises für die betreffende Lieferung. Rohstoffmangel oder Verzögerungen durch Subunternehmer oder Unterlieferanten entlasten den Lieferanten nicht, es sei denn, diese Verzögerungen seien ebenfalls auf höhere Gewalt zurückzuführen. Das gesetzliche Recht des Käufers, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
- 3.6. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, kann der Käufer unverzüglich vom Vertrag zurücktreten.
- 3.7. Ist absehbar, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, kann der Käufer vom Vertrag vorzeitig zurücktreten. In diesem Fall ist der Lieferant - zusätzlich zu allen sonstigen gesetzlichen Ansprüchen des Käufers - verpflichtet, alle bereits geleisteten Zahlungen zuzüglich 5 % Zinsen pro Jahr zurückzuerstatten.

4. Versand und Verpackung

- 4.1. Der Lieferant versendet die Waren gemäss den Versand- und Kennzeichnungsvorschriften des Käufers. Für jede Verpackungseinheit ist mindestens eine Inhaltsangabe erforderlich. Wenn die Ware in mehreren Verpackungseinheiten versandt wird, muss jede Einheit einzeln identifiziert werden.
- 4.2. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Ware während des Transports und der anschliessenden Lagerung wirksam vor Beschädigung und Korrosion geschützt ist. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Verpackung entstehen.
- 4.3. Der Lieferant haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass er die Anweisungen des Käufers bezüglich Transport oder Zollabfertigung nicht befolgt.
- 4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware(n) geht gemäss dem in der Bestellung vereinbarten Incoterm auf den Käufer über; mangels eines vereinbarten Incoterm erfolgt der Versand der Waren DAP benannter Lieferort, Incoterms 2020 oder neueste Ausgabe. Sind Abnahmeprüfungen im Werk des Käufers vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach erfolgreichem Abschluss dieser Prüfungen.
- 4.5. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein mit mindestens den folgenden Daten beizufügen: Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Bestellnummer des Käufers, Bestelldatum, Artikelnummer, Artikelnummer des Käufers (falls zutreffend), Zeichnungsnummer und Index (falls verfügbar), Menge, Brutto-/Nettogewicht, Ursprungsland, Zolltarifnummer und Verpackungsart, Lieferadresse (einschliesslich Werk und Tor).

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsübergang

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind fest und können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.
- 5.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung als gesonderte Position auszuweisen.

- 5.3. Sofern nicht anders vereinbart, wird für jede Bestellung eine separate Rechnung ausgestellt. Rechnungen müssen für jede Lieferung separat versandt werden.
- 5.4. Die Rechnungen müssen den geltenden Umsatzsteuerbestimmungen entsprechen. Auf den Rechnungen des Lieferanten müssen darüber hinaus mindestens die Bestellnummer, die Artikelnummer, der Liefertermin und auch der Umfang der Lieferung, z.B. Teillieferungen oder Restlieferungen, angegeben sein. Darüber hinaus haftet der Lieferant für die ordnungsgemässe Angabe und den Nachweis des Ursprungslandes der Waren.
- 5.5. Sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich der ordnungsgemässen Lieferung der Waren und der dazugehörigen Dokumente, erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung, (ausser bei Vorauszahlungen) jedoch frühestens 45 Tage nach Erhalt der Waren.
- 5.6. Mängel der Ware berechtigen den Käufer, einen angemessenen Teil des vereinbarten Preises bis zur Behebung der Mängel zurückzuhalten.
- 5.7. Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, werden bis zur Vorlage einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung nicht bearbeitet und die entsprechende Zahlung einbehalten.
- 5.8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, setzen Vorauszahlungen die Vorlage einer unwiderruflichen, auf erstes Anfordern zahlbaren Bankgarantie einer erstklassigen Bank im Land des Käufers voraus.
- 5.9. Hat sich der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet und ist keine andere Vereinbarung getroffen, trägt der Lieferant alle Kosten wie Reisekosten, Unterkunft, Werkzeugbereitstellung, Zulagen etc.
- 5.10. Das Eigentum an den Waren geht zu zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte auf den Käufer über:
- Lieferung
 - Vorauszahlung in voller Höhe
- 6. Wareneingangsprüfungen**
- 6.1. Der Käufer prüft die Ware nach Erhalt nur auf Transportschäden und sonstige offensichtliche Mängel sowie auf Identität und Menge.
- 6.2. Im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt, hat der Käufer die Ware stichprobenartig auf die Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen zu prüfen.
- 6.3. Entsprechen mehr als 20% der Waren einer Sendung nicht den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsstandards, ist der Käufer berechtigt, die gesamte Lieferung abzulehnen. Es liegt dann in der Verantwortung des Lieferanten, die beanstandete Ware zu prüfen und die Ware in guter Qualität auszusortieren.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Waren in jeder Hinsicht den Vertragsbedingungen entsprechen, die vereinbarte Leistung erbringen, neu und auf dem neuesten Stand und für den Zweck geeignet sind, für den sie erworben wurden. Die Waren müssen ausserdem allen anwendbaren Normen, Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf solche im Bereich Umwelt, Gesundheit und Unfallverhütung) entsprechen, die am in der Bestellung angegebenen Lieferort gelten.
- 7.2. Mängel sind dem Lieferant innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Feststellung anzuzeigen.
- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, mit der Lieferung der Produkte des Käufers an seinen Kunden, endet jedoch spätestens 48 Monate (60 Monate bei Serienfehlern) nach Erhalt der Ware durch den Käufer. Ein Serienfehler wird angenommen, wenn - innerhalb einer Frist von 60 Monaten nach Erhalt durch den Käufer - mehr als 5 % der Waren den gleichen - und auf die gleiche Ursache zurückzuführenden- Fehler aufweisen.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist für Reparaturen oder Ersatzlieferungen beträgt 24 Monate ab dem Datum des Austauschs oder der erfolgreichen Reparatur, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die betreffende Ware.
- 7.5. Im Falle von Mängeln stehen dem Käufer, unbekümmert um seine sonstigen gesetzlichen Ansprüche, nach seinem Ermessen folgende Rechte zu: a) Ablehnung der Annahme der Ware, Rücktritt vom jeweiligen Vertrag und Rückforderung von Vorauszahlungen und/oder Geltendmachung von Schadenersatz, b) Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder des Ersatzes durch den Lieferanten: c) Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Ware durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten, oder d) Preisminderung oder e) Rücktritt (Wandelung) oder f) Kombination der oben genannten Ansprüche. In jedem Fall hat der Lieferant, auch ohne Verschulden, alle mit der Reparatur oder dem Austausch verbundenen Kosten (Inspektion, Demontage, Wiedereinbau, Transport usw.) zu tragen oder zu erstatten.
- 7.6. Vertragliche Ansprüche aus der Lieferung mangelhafter Produkte oder falscher Beratung bzw. Instruktion verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8. Rückrufaktionen**
- 8.1. Beabsichtigt der Käufer nach billigem Ermessen, Produkte, die möglicherweise fehlerhafte Waren enthalten, zurückzurufen oder bei seinen Kunden präventiv auszutauschen, hat er den Lieferanten so schnell wie möglich zu informieren, sofern keine unmittelbare Gefahr besteht.
- 8.2. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückruf- und Austauschaktion und die damit verbundenen Folgekosten, maximal jedoch den Gegenwert von 1,0 Mio. USD pro Rückruf- bzw. Austauschaktion.
- 9. Produkthaftung und Rückrufversicherung**
- 9.1. Der Lieferant wird eine Haftpflichtversicherung zur Deckung seiner Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensfolgeschäden im Mindestbetrag von umgerechnet USD 5 Mio. pro Schadensfall, abschliessen und während mindestens 5 Jahren nach der jeweiligen Lieferung an den Käufer aufrechterhalten. Die Deckung für sonstige Schäden, wie insbesondere Aus- und Einbaukosten einerseits und Rückrufkosten andererseits hat je mindestens den Gegenwert von umgerechnet USD 1,0 Mio. pro Schadensfall zu betragen.
- 9.2. Der Lieferant tritt hiermit alle Ansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.3. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 10. Qualitätsaudits**
- 10.1. Der Käufer kann nach angemessener Vorankündigung und während der normalen Geschäftszeiten den Herstellungsprozess der Waren im Werk des Lieferanten überprüfen. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, solche Audits auch im Werk seiner Unterlieferanten oder Subunternehmer zu ermöglichen.
- 10.2. Die Parteien treffen geeignete Massnahmen, um Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten und seiner Unterlieferanten oder Subunternehmer zu schützen.
- 11. Verletzung von Rechten Dritter**
- 11.1. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten, Schäden, Ansprüchen Dritter frei, die dem Käufer aufgrund angeblicher Schutzrechtsverletzungen Dritter entstehen. Der Lieferant haftet nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass die Herstellung der Waren nach Anweisungen und Spezifikationen des Käufers hergestellt wurden und dieser Umstand dem Lieferanten bei Beachtung der gehörigen Sorgfalt bekannt sein musste.

- 11.2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erlangen. Der Lieferant wird den Käufer bei der Untersuchung, Verteidigung oder Bearbeitung einer solchen Forderung unterstützen, einschliesslich der Bereitstellung aller Unterlagen, die der Käufer zur Verteidigung der Klage benötigt.
- 11.3. Wählt der Käufer einen eigenen Rechtsbeistand, erstreckt sich die Freistellung des Lieferanten auch auf die mit der Vertretung verbundenen angemessenen Kosten und Gebühren. Wählt der Käufer keinen eigenen Rechtsbeistand, ist der Lieferant allein für die Abwehr der betreffenden Ansprüche verantwortlich.
- 11.4. Im Falle einer Klage wegen Verletzung von Rechten Dritter, die dem Lieferanten mitgeteilt wird, wird der Lieferant die erforderlichen Schritte unternehmen, um für den Käufer eine nicht verletzende Bezugsquelle zu gewährleisten, was die Beschaffung der erforderlichen Lizenzen, die Umgestaltung der Waren oder andere Schritte beinhalten kann, die der Lieferant für notwendig hält, um sicherzustellen, dass ein nicht verletzendes Produkt an den Käufer geliefert wird.

12. Eigentum an Dokumenten, Software, Tools und Mustern, Hinterlegung Source Code etc.

- 12.1. Unterlagen, wie Zeichnungen, Software und alle Fertigungsmittel, wie Werkzeuge, Muster, Formen und dergleichen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die der Lieferant auf Kosten des Käufers beschafft oder herstellt, bleiben bzw. werden Eigentum des Käufers, sobald sie beschafft oder hergestellt werden. Der Käufer besitzt alle Rechte daran. Werden sie nicht mehr für die Ausführung von Bestellungen des Käufers verwendet, so sind sie nach Wahl des Käufers entweder kostenlos an den Käufer zurückzugeben oder zu entsorgen, wobei diese Entsorgung vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen ist.
- 12.2. Sie dürfen nicht vervielfältigt, verkauft, verpfändet, zur Sicherung übereignet, veräussert oder in sonstiger Weise belastet, Dritten zugänglich gemacht oder zur Herstellung von Produkten für Dritte verwendet werden.
- 12.3. Solche Werkzeuge, Muster und Formen etc. sind vom Lieferant ordnungsgemäss zu lagern, zu kennzeichnen, gegen Diebstahl und Naturgefahren zu versichern und zu warten. Der Lieferant verzichtet auf alle gesetzlichen Retentionsrechte.
- 12.4. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant nach Erfüllung des entsprechenden Vertrages auf Verlangen des Käufers alle Dokumente, Software oder Produktionsmittel, die Eigentum des Käufers sind, und alle davon angefertigten Kopien an den Käufer zurückzugeben oder, im Falle von Dokumenten oder Software, dem Käufer deren Zerstörung oder Löschung zu bestätigen. Der Lieferant hat das Recht, eine Kopie der erhaltenen Dokumente oder Software zur Einhaltung der gesetzlichen Archivierungsbestimmungen aufzubewahren, sofern diese Kopien als geheime Dokumente behandelt werden.
- 12.5. Der Käufer ist berechtigt, die zum Lieferumfang gehörende Software einschliesslich ihrer Dokumentation in dem für die Nutzung der Waren erforderlichen Umfang oder zu einem anderen im Vertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden, und der Käufer darf Sicherungskopien der vom Lieferanten gelieferten Software erstellen.
- 12.6. Auf Verlangen des Käufers schliessen der Käufer und der Lieferant einen Source Code-Hinterlegungsvertrag (Escrow Agreement) ab. Der Käufer wird hierfür eine Vertragsvorlage vorlegen.

13. Nachlieferungen von Waren und Ersatzteilversorgung

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer - auf der Grundlage von Einzelbestellungen, zu wettbewerbsfähigen Konditionen und für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Lieferung der Waren - identische Waren und/oder dafür benötigte Ersatzteile neu zu liefern.
- 13.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung der betreffenden Waren oder Ersatzteile einzustellen, so hat er den Käufer unverzüglich, spätestens je-

doch drei (3) Monate vor der Einstellung der Produktion, zu informieren. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung eine endgültige Bestellung für die Lieferung der Waren oder Ersatzteile zu marktüblichen Konditionen zu erteilen.

- 13.3. Der Käufer ist berechtigt, nicht durch Schutzrechte des Lieferanten geschützte Ersatzteile für die Waren, auch direkt von Unterlieferanten des Lieferanten oder Dritten zu beschaffen
- 13.4. Der Lieferant ist bestrebt, seine Lieferanten und Unterlieferanten entsprechend zu binden.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei Kenntnis erlangt haben, insbesondere technische Informationen, Pläne, Geschäftsgeheimnisse und Auftragsdetails, wie Mengen, technische Spezifikationen, Geschäftsvereinbarungen usw. sowie alle daraus gewonnenen Erkenntnisse, nicht an Dritte weitergeben und ausschliesslich für die Ausführung eines Auftrags/einer Bestellung verwenden.
- 14.2. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Subunternehmer oder Unterlieferanten, an die vertrauliche Informationen zum Zwecke der Ausführung des Subunternehmervertrages oder der Zulieferung weitergegeben werden, sich damit einverstanden erklären, an diese Bedingungen gebunden zu sein.
- 14.3. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung des Käufers weder die Tatsache veröffentlichen, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat, noch die Bestellung des Käufers für Werbezwecke verwenden.
- 14.4. Verstösst eine Partei oder einer ihrer Vertreter, Unterlieferanten oder Subunternehmer gegen die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen, so hat sie der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von umgerechnet USD 50'000.-- (Fünfzigtausend) zu zahlen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass weder sie noch einen ihrer sonstigen Vertragspartner ein Verschulden trifft.
- 14.5. Der Geschädigte kann einen höheren Schaden geltend machen sowie Unterlassungsansprüche geltend machen. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet die verletzende Partei nicht von der weiteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abschnitt.

15. Schutz personenbezogener Daten

- 15.1. Die Parteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Parteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
- 15.2. Die Parteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschliesslich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

16. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 16.1. Vorbehältlich abweichender Regelungen in einer Bestellung, garantiert der Lieferant die Erfüllung der Qualitätsstandards ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 (OHSAS 18001). Des Weiteren garantiert er, dass die Waren den gesetzlichen Bestimmungen und Standards des in der Bestellung angegebenen Bestimmungslandes entsprechen.

- 16.2. Die Waren müssen ausserdem den Bestimmungen über „Konfliktmineralien“ gemäss Sec. 1502 der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act entsprechen.
- 16.3. Dies gilt auch für die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und Normen im Bereich Umweltschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie den Richtlinien 2011/65/EU bzw. 2017/2102/EU (RoHS).

17. Soziale Verantwortung

- 17.1. Der Lieferant hat die Gesetze der Rechtsordnung(en) einzuhalten, die bei der Erfüllung des Vertrages anwendbar sind. Er wird sich insbesondere nicht aktiv oder passiv, weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form der Bestechung oder dem Einsatz von Kinderarbeit beteiligen oder sich in irgendeiner Weise gegen grundlegende Menschenrechte der Mitarbeitenden verhalten.
- 17.2. Darüber hinaus übernimmt der Lieferant die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden; er handelt in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen und unternimmt alle Anstrengungen, um diese Verpflichtungen seinen Subunternehmern und Zulieferanten zu überbinden.
- 17.3. Zusätzlich zu den anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die ihm zustehen, kann der Käufer den Vertrag und/oder eine im Rahmen dieses Vertrages erteilte Bestellung kündigen, wenn der Lieferant diese Verpflichtungen verletzt. Das Kündigungsrecht des Käufers steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Unteraufträge für die Konstruktion oder Herstellung der Waren, ganz oder in erheblichem Umfang, sowie vom Lieferanten ausgewählte Unterpunternehmern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers. Diese Weitervergabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages.
- 18.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant die Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder übertragen.
- 18.3. Material, das dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt wird, bleibt, unabhängig von einer Be- oder Verarbeitung, Eigentum des Käufers. Das betreffende Material bzw. die betreffenden Gegenstände sind als solche zu kennzeichnen und bis zur Verarbeitung, Montage oder Installation getrennt zu lagern.
- 18.4. Nicht verwendetes oder verbliebenes Material, Schrott und dergleichen sind auf Verlangen des Käufers entweder zurückzugeben oder zu Marktpreisen auf den Vertragspreis gutzuschreiben.
- 18.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als ungültig, wobei die übrigen Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gegebenenfalls durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen nicht wesentlich geändert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken vorliegen.
- 18.6. Keine Verzögerung oder Unterlassung des Käufers bezüglich der Ausübung eines gemäss diesen Bestimmungen dem Käufer gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte.
- 18.7. Jede per Telefax oder elektronisch (z.B. über das Internet, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf EDI, cXML, E-Mail) übermittelte Kommunikation gilt ebenfalls als "schriftlich".

19. Erfüllungsort

- 19.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung der Geschäftssitz des Käufers.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Grenzüberschreitende Verträge mit dem Käufer unterliegen dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und für Angelegenheiten, die nicht unter das CISG fallen, dem materiellen Recht am Sitz des Käufers.
- 20.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ist der Geschäftssitz des Käufers, wobei der Käufer berechtigt ist, auch vor jedem anderen für den Streitgegenstand zuständigen Gericht zu klagen.